

Richtlinien für die Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Stiftungsrat der Glarner Pensionskasse

Vom 11.02.2015

Gestützt auf Art. 4 Abs. 3 des Organisations- und Geschäftsreglements erlässt der Stiftungsrat diese Richtlinien für die Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Stiftungsrat der Glarner Pensionskasse (GLPK).

Art. 1

Wahlkreise der Arbeitnehmervertreter

¹ Die Arbeitnehmervertreter werden wie folgt gewählt:

<u>Anzahl</u>	<u>Wahlkreis</u>	<u>Wahlgremium</u>
2 Mitglieder	Kantonale Angestellte	Verband des Glarner Staats- und Gemeindepersonals (VGSG)
1 Mitglied	Glarner Kantonalbank	Interne Wahl
1 Mitglied	Kantonsspital Glarus	Interne Wahl
1 Mitglied	Gemeinde Glarus	Interne Wahl
1 Mitglied	Gemeinde Glarus Süd	Interne Wahl
1 Mitglied	Gemeinde Glarus Nord	Interne Wahl

² Dem Wahlkreis der kantonalen Angestellten gehören sämtliche kantonalen Angestellten an, auch wenn sie nicht Mitglied des VGSG sind. Der VGSG führt lediglich die Wahl durch.

Art. 2

Wählbarkeit

¹ Wählbar sind alle in der GLPK versicherten Personen, sofern sie

- dem entsprechenden Wahlkreis angehören;
- in einem ungekündigten und unbefristeten Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen;
- mindestens 50% der Normalarbeitszeit leisten;
- noch nicht Rentner sind;
- einen „guten Ruf“ geniessen und „Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit“ bieten und bereit sind, sich fachlich ständig weiterzubilden.

Art. 3

Wahlvorbereitung

¹ Die Geschäftsstelle der GLPK macht die Wahlgremien 4 Monate vor Beginn einer neuen Amtsdauer auf die Durchführung der Wiederwahlen aufmerksam.

² Die Wahlausschreibung erfolgt durch das Wahlgremium.

³ Die Geschäftsstelle der GLPK prüft bei Rückfragen des Wahlgremiums die Wählbarkeit der Kandidaten.

Art. 4

Kandidatur

¹ Interessierte wahlberechtigte Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, auf die Wahlausschreibung hin innert der vom Wahlgremium festgesetzten Frist ihre Kandidatur einzureichen.

² Stehen mehr Kandidaten als zu besetzende Sitze zur Wahl, so erstellt das Wahlgremium eine Wahlliste mit den Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge. Das Wahlgremium führt die Wahlen selbstständig durch (Art. 6).

Art. 5

Stille Wahl

Sofern in einem Wahlkreis nicht mehr wählbare Kandidaten vorhanden sind, als Sitze zu besetzen sind, gelten die vorhandenen Kandidaten als in stiller Wahl gewählt.

Art. 6

Wahldurchführung

¹ Die Wahlen müssen mindestens 1 Monat vor Beginn der neuen Amtsdauer erfolgt sein.

² Verantwortlich für die Wahldurchführung ist das entsprechende Wahlgremium gemäss Art. 1. Das Wahlgremium kann für die Organisation und Durchführung der Wahl eine Wahlkommission bestimmen. Die Publikation der Wahlliste erfolgt durch das entsprechende Wahlgremium.

³ Wie die Wahl durchgeführt wird, entscheidet das Wahlgremium. Sie kann anlässlich einer Mitarbeiterversammlung, per Urnenabstimmung oder auf dem elektronischen Weg durchgeführt werden.

Art. 7

Stimmberechtigte Personen

Stimmberechtigt mit je 1 Stimme sind alle bei der GLPK versicherten Angestellten des entsprechenden Wahlkreises. Die kantonalen Angestellten müssen nicht Mitglied des VGSG sein.

Art. 8

Wahlergebnis

¹ Die gültigen Stimmen werden ausgezählt. Als Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrates gewählt sind diejenigen Kandidaten, auf die am meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

² Jedes Wahlgremium erstellt ein Wahlprotokoll. Es orientiert die Kandidaten umgehend über das Wahlergebnis.

³ Gegen die Wahl kann in einer Frist von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Beschwerde beim Stiftungsrat eingereicht werden.

Art. 9

Gültigkeit

Diese Richtlinien wurden vom Stiftungsrat am 11. Februar 2015 erlassen und gelten ab sofort. Sie ersetzen die Richtlinien für die Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Stiftungsrat der PKGL vom 12. Dezember 2012.

Sprachform

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.